

# VERFASSUNGSLAUF 2005

## IM UNO-JAHR DES SPORTS VON BEZIRK ZU BEZIRK

ORGANISATIONSKOMITEE (OK) IN ZUSAMMENARBEIT MIT ZÜRCHER KANTONALVERBAND FÜR SPORT ZKS;  
CO-LEITUNG GALLUS CADONAU, VERFASSUNGSRAT/ARNOLD MÜLLER, GESCHÄFTSFÜHRER ZKS;  
TEL. 01 252 40 41 FAX: 01 252 52 19; TEL. 044 802 33 77; INFO@VERFASSUNGSLAUF.CH

Geht an alle Rennleiter/innen,  
Verfassungsläuferinnen und -läufer

Zürich, 5. Januar 2005 / ye/ma

## Verfassungslauf 2005 ohne besondere Bewilligungen

Liebe Rennleiter/in, Liebe Verfassungsläufer/in

Seit 1912 regelt Art. 699 ZGB das Recht auf Zutritt zu Wald und Weide: „Das *Betreten von Wald und Weide* (und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl.) sind in *ortsüblichem Umfange jedermann gestattet*, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.“ (Art. 699 Abs. 1 ZGB). Da wir Fuss- und Waldwege, Weiden aber auch öffentliche Strassen und Privatwege überqueren werden, möchte ich zu den aufgeworfenen Fragen folgendes festhalten:

### 1. Private und öffentlich-rechtliche Bundesrechtsbestimmungen

Art. 699 Abs. 1 ZGB „gestattet *ohne einen besonderen Interessensnachweis „jedermann“ das Betreten von Wald und Weide*“ (Honsell, Vogt, Geiser; Basler Kommentar zum ZGB, 2. Aufl. Basel 2003, S. 1181, N.3.). Art. 14 des eidg. Waldgesetzes (WaG) hält fest: „Die Kantone sorgen dafür, dass der *Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.*“ (Art. 14 Abs. 1 WaG). Daraus geht hervor, dass der **Zutritt zu Wald und Weide jedermann gestattet** ist. Wir brauchen dafür **keine Bewilligung** für den Verfassungslauf 2005.

### 2. Der Hintergrund

Art. 699 ZGB schützt „vorerst und unmittelbar die Interessen der Spaziergänger bzw. Beeren- und Pilzsucher (...). Die Lösung des Gesetzgebers lässt sich (...) mit der sogenannten *Schutzfunktion des Waldes rechtfertigen*. Diese besteht darin, der *Bevölkerung den notwendigen Erholungsraum* zu erhalten, was angesichts der zunehmenden Verstädterung als dringend notwendig erscheint.“ (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung Basel, 1976, S. 15). Der Art. 699 ZGB gilt als Doppelnorm, d.h. „ein Rechtssatz, der zugleich öffentlichrechtlich und privatrechtliche Vorschriften enthält.“ (vgl. Imboden/Rhinow, a.a.O., S. 16; Basler Kommentar, a.a.O., S. 1182, N. 6; BGE 106 Ia 84, 86 E.3a) Er regelt also nicht nur privatrechtliche Verhältnisse, sondern ist auch eine Regelung im öffentlichen Recht.

### 3. Das öffentliche Strassenpolizeirecht

Nebst den grundsätzlich geregelten Durchgangrechten, welche aus dem Privatrecht hervorgehen, gelten für uns auch *polizeirechtliche Normen*. In einem entsprechenden Entscheid stellte das Bundesgericht fest: „Der Gemeinderat ist demnach befugt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die *Strassen und öffentlichen Fusswege der Öffentlichkeit jederzeit in vollem Umfange* zum bestimmungsmässigen *Gebrauch offen stehen*, soweit nicht zwingende technische Ursachen oder Gründe des öffentlichen Wohles eine Einschränkung erfordern. Die strassenpolizeilichen Befugnisse des Gemeinderats sind nicht *Ausfluss des Eigentums der Gemeinde* am Strassengebiet, sondern der *Strassenhoheit des Gemeinwesens*. Die strassenpolizeilichen Befugnisse erstrecken sich daher auch auf Strassen und *öffentliche Fusswege*, die *nicht im Eigentum der Gemeinde* stehen, sondern von ihr lediglich aufgrund einer privatrechtlichen Dienstbarkeit oder einer öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung dem *Gemeingebrauch* gewidmet worden sind. In den beiden letztgenannten Fällen können sich strassenpolizeiliche Anordnungen des Gemeinderates auch gegen den Eigentümer des Strassengebietes richten; ganz allgemein kann der Gemeinderat strassenpolizeiliche Massnahmen auch gegen private Grundeigentümer so namentlich gegen die Strassenanlieger – treffen.“ (vgl. Imboden/Rhinow, a.a.O., S. 22).

### 4. Zusammenfassung

Daraus geht hervor, dass wir einerseits aufgrund von Art. 699 ZGB Zutritt haben zu Wald und Weide, insbesondere wo es sich um privatrechtliche Verhältnisse handelt. Zudem garantiert uns auch das öffentliche Recht und insbesondere das Polizeirecht der Gemeinden, dass wir von **öffentlichen Strassen und Fusswegen Gebrauch machen können** und zwar **ohne eine Bewilligung** dafür einzuholen, weil die Strassen grundsätzlich im **Gemeingebrauch des Staates** stehen. Für den Gemeingebrauch ist keine Bewilligung notwendig.

### 5. Schlussbemerkung

Selbstverständlich werden wir die Kantonspolizei und die zuständigen Instanzen über den Verfassungslauf informieren, auch wenn die Rechtslage u.E. klar ist. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Polizei informiert ist, wo wir durchgehen. Andererseits könnten wir auf polizeiliche Hilfe in einer Notlage auch sehr angewiesen sein. Diese Massnahmen sind durch den ZKS bereits eingeleitet worden.

Damit hoffe ich die entsprechenden Fragen beantwortet zu haben und danke ich im Voraus bestens für Deine Mitarbeit.

Mit besten Grüssen

Gallus Cadonau, CO-Leitung  
Verfassungslauf 2005